

Administration Communale de Junglinster



Plan d'Aménagement Général (PAG)

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Informationen nach Art.10 des SUP-Gesetzes vom 22. Mai 2008



20100381-ELP  
20140326-LP-ENV



## Auftraggeber

### Administration Communale de Junglinster

12, rue de Bourglinster  
L-6112 Junglinster  
Tél.: +352 787272 – 1  
Fax: +352 788319  
Internet: [www.junglinster.lu](http://www.junglinster.lu)



## Auftragnehmer

### Luxplan S.A.

Ingénieurs conseils  
B.P. 108  
L-8303 Capellen  
Tél.: + 352 26 39 0-1  
Fax: + 352 30 56 09  
Internet: [www.luxplan.lu](http://www.luxplan.lu)



---

Projektnummer 20100381/20140326

---

Betreuung	Name	Datum
-----------	------	-------

---

Erstellt von	Dr. Marco Hümann, Dipl. Umweltwissenschaftler	September 2018
--------------	---	----------------

---

Geprüft von	Andreas Wener, Dipl. Geograph	September 2018
-------------	-------------------------------	----------------

---

## Modifikationen

---

Index	Modifikationen	Datum
-------	----------------	-------

---

V1	keine	September 2018
----	-------	----------------

---

R:\2010\20100381\_ELP\_SUP\_Junglinster\C\_Documents\C2\_Docs\_Luxplan\2\_Phase\_SUP\_DEP



# Inhaltsverzeichnis

1	Informationen nach Art.10 SUP-Gesetz .....	1
2	Der genehmigte PAG (Art. 10 a) .....	2
3	Berücksichtigung der Umweltbelange im neuen, genehmigten PAG (Art. 10 b).....	3
4	Monitoringmaßnahmen (Art. 10 c) .....	8



# 1 Informationen nach Art.10 SUP-Gesetz

Die Gemeinde Junglinster stellte ihren PAG gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 2004 – 2011er Version (*loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*) neu auf. Gemäß dem Gesetz vom 22. Mai 2008<sup>1</sup> müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden. Diese SUP wurde in der ersten sowie der zweiten Phase vom Büro Luxplan S.A. ausgearbeitet. Die PAG-Neuaufstellung erfolgte durch die Arbeitsgemeinschaft der PAG-Büros Zimplan sowie DeweyMuller.

Da erhebliche Impakte auf die Umwelt nach der Analyse der potentiellen Effekte mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen und die Planung als insgesamt umweltverträglich bewertet werden konnte, wurde das PAG-Projekt am 13. März 2018 vom Ministère du Développement durable et des Infrastructures (MDDI) genehmigt. Die Genehmigung des Innenministeriums wurde am 23. August 2018 ausgestellt.

Nach Artikel 10 des modifizierten SUP-Gesetzes findet zum Abschluss des SUP-Verfahrens eine Information über die Entscheidung statt.

## **Art. 10. Information sur la décision**

Le public ainsi que le ministre et les autres autorités ayant des responsabilités spécifiques en matière d'environnement qui ont été entendus en leur avis en vertu des dispositions de l'article 6, paragraphe 3 sont informés de l'adoption d'un plan ou programme.

La publicité est effectuée sur support électronique et par voie de publication par extrait dans au moins quatre quotidiens imprimés et publiés au Luxembourg.

Dans ce cadre, sont mis à disposition dans un délai d'un mois à partir de la date d'adoption du plan ou programme:

- a) le plan ou le programme tel qu'il a été adopté;
- b) un exposé résumant la manière dont les considérations environnementales ont été intégrées dans le plan ou le programme et dont le rapport sur les incidences environnementales élaboré conformément aux articles 5 et 6, les observations et suggestions exprimées en vertu de l'article 7 et les résultats des consultations effectuées au titre de l'article 8 ont été pris en considération comme le prévoit l'article 9, ainsi que les raisons du choix du plan ou du programme tel qu'adopté, compte tenu des autres solutions raisonnables qui avaient été envisagées;
- c) les mesures arrêtées concernant le suivi conformément à l'article 11.

Abb. 1: Auszug aus dem SUP-Gesetz

Das vorliegende Dokument beinhaltet die in Artikel 10 a) bis c) geforderten Dokumente.

<sup>1</sup> Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certain plan et programmes sur l'environnement.

## 2 Der genehmigte PAG (Art. 10 a)

Der genehmigte PAG ist mit seinem graphischen sowie schriftlichen Teil auf der Internet-Seite der Gemeinde Junglinster zu finden und dort einzusehen ([www.junglinster.lu](http://www.junglinster.lu)). Aus diesem Grunde wird auf eine umfangreiche Anlage zum vorliegenden Dokument verzichtet.



### 3 Berücksichtigung der Umweltbelange im neuen, genehmigten PAG (Art. 10 b)

Der PAG gehört zu Plänen und Programmen, die einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden müssen. Ziel dieser Prozedur ist es, bereits in einer frühen Phase der Planungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt generell oder auf bestimmte Schutzgüter ausschließen oder bestimmen zu können, um den Entscheidungsprozess zu vereinfachen und einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu fördern.

Zuständig für die Neuaufstellung des PAG waren die Büros Zilmpfan und DeweyMuller. Die Gemeinde Junglinster beauftragte darüber hinaus das Büro Luxplan S.A. zur Ausarbeitung der beiden Phasen der Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Im Rahmen der SUP wurden zahlreiche umwelt- und artenschutzrelevante Dokumente von Administrationen und Artenkunde-Spezialisten als Grundlage der Bewertung und Ausarbeitung von effektmindernden Maßnahmen verwendet und berücksichtigt. Hierzu zählen unter anderem die folgenden Dokumente:

- Centrale ornithologique du Luxembourg (2016): Analyse avifaunistischer Daten in Bezug zur SUP „PAG Junglinster“, Kockelscheuer, Luxemburg.
- Centre nationale de recherche archéologique (2017): Données sur le Patrimoine Archéologique – Notice d’Emploi, Bertrange, Luxemburg.
- Europäische Kommission; GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete.
- Lambrecht und Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP; Endbericht zum Teil Fachkonventionen.
- ProChirop (2016): Screening der PAG Flächen der Gemeinde Junglinster im Hinblick auf Fledermausvorkommen, Kesslingen, Deutschland.

Die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) wurde zusammen mit den FFH-Screenings am 01. Oktober 2013 zur Stellungnahme im Sinne des Artikels 6.3 des SUP-Gesetzes beim MDDI eingereicht. Am 16. April 2015 wurde der Gemeinde der Avis mit der Referenznummer 79.800/CL zugesandt. Im Avis wurde die Ausarbeitung der zweiten Phase der SUP gefordert, die sodann im Sinne der Art. 5 und 6 des modifizierten SUP-Gesetzes ausgearbeitet wurde.

Innerhalb des PAG-Verfahrens wurde die für die SUP erforderliche Konsultation der Öffentlichkeit (Art. 7.1) und dem Minister respektive den übrigen relevanten Stellen (Art. 7.2) zur Verfügung gestellt. Entsprechend Art. 7.1. des modifizierten SUP-Gesetzes konnte die SUP zur PAG-Neuaufstellung im Gemeindehaus respektive auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden. Einzelne Reklamationen bezüglich der SUP wurden an den Schöffenrat gerichtet, der diese prüfen ließ und die Anmerkungen berücksichtigte soweit dies aus umwelt- und naturschutzrechtlichen Gründen möglich war.



Die Stellungnahme des MDDI nach Art.7.2 erfolgte am 28. August 2017. Die Anmerkungen des Avis wurden ebenso wie die Reklamationen der Bevölkerung berücksichtigt und nochmals mit den zuständigen Ministerien abgestimmt.

Da durch die PAG-Neuaufstellung keine Auswirkungen auf andere Staaten zu erwarten sind, waren grenzüberschreitende Konsultationen nach Art. 8 des modifizierten SUP-Gesetzes nicht erforderlich.

Die Berücksichtigung der genannten Elemente gemäß Art. 9 des modifizierten SUPGesetzes ist Tab.1 zu entnehmen. Es handelt sich hier vorwiegend um artenschutzrechtliche Identifikationen nach Art. 17 und Art. 20 des Naturschutzgesetzes von 2004. Diese beziehen sich hauptsächlich auf die Kompensationsverpflichtung bei Verlust von geschützten Biotopen oder Habitaten geschützter Arten sowie auf die verschiedenen Verbotstatbestände betreffend geschützter Tiere und Pflanzen. Außerdem wurden Zones de Servitude „Urbanisation“ unterschiedlicher Definition ausgearbeitet, die ebenfalls dazu beitragen potentiellen Effekte durch die PAG-Neuaufstellung zu vermeiden oder zu mindern.

Durch die im neuen PAG fixierten Maßnahmen und Identifikationen (siehe auch Tabelle 1) wird eine generelle Verträglichkeit der Planungen gegenüber den betrachteten Schutzgütern, den Schutzgebieten, deren Schutzziele, Zielarten und Habitaten erreicht.



Tab. 1: Festsetzungen von Maßnahmen auf Ebene des PAG

Fläche	Flächenidentifikation	CEF-Maßnahmen	ZSU
ALTL_01	-	-	-
ALTL_03	-	-	-
ALTL_05	-	-	-
BEEL_01	-	-	-
BEID_01	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	sehr wahrscheinlich ja; Grünkorridor definierter Ausprägung in nord-südlicher Richtung	ZSU „IP“
BEID_02	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	sehr wahrscheinlich ja; Umfang durch Untersuchungen zu klären; potentielles Areal benachbart vordefiniert	-
BEID_03	-	-	-
BEID_05	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-
BEID_06	Identifikation Art. 17	-	-
BEID_12	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-
BEID_13	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-
BEID_14	-	-	-
BEID_15	Identifikation Art. 17	-	-
BEID_16	-	-	-
BLUM_01	-	-	-
BOUR_01	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	sehr wahrscheinlich ja; genauer Umfang durch Untersuchungen zu klären; potentielles Areal nördlich vordefiniert	-
BOUR_02	-	-	-
BOUR_03	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-
BOUR_09	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	sehr wahrscheinlich ja; Ersatzpflanzungen vor der Rodung und Anbringung von Nistkästen	-
BOUR_10	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-
BOUR_11	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	ZSU „EP“
BOUR_12	-	-	-
BOUR_13	-	-	-
BOUR_14	-	-	-
BOUR_15	-	-	-
EISE_01	Identifikation Art. 17	-	ZSU „ES“
EISE_02	-	-	ZSU „IP“
EISE_06	-	-	-
EISE_07	-	-	ZSU „IP“
EISE_08	-	-	-
EISE_09	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-
EISE_10	Identifikation Art. 20	-	-





EISE_11	-	-	-
ESCH_01	Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	wahrscheinlich ja; potentielles Areal benachbart vordefiniert	-
ESCH_02	Identifikation Art. 20	Versetzen der Hecke vor Erschließung der Fläche	ZSU „IP“
ESCH_03	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	wahrscheinlich ja; Ersatzpflanzungen von Bäumen	ZSU „ES“
ESCH_05	-	-	-
ESCH_05X	-	-	ZSU „IP“
ESCH_06	-	-	-
ESCH_07	-	-	-
ESCH_08	-	-	-
GODB_01	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	ZSU „EP“
GODB_02	-	-	-
GODB_06	-	-	-
GODB_07	Identifikation Art. 17	-	-
GODB_08	-	-	-
GODB_09	-	-	-
GOND_01	-	-	ZSU „EP“
GOND_02	-	-	ZSU „EP“
GOND_03	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-
GOND_04	-	-	-
GOND_05_14	Identifikation Art. 17	-	ZSU „IP“
GOND_06	Identifikation Art. 17	-	-
GOND_15	Identifikation Art. 17	-	-
GOND_17	-	-	-
GOND_18	-	-	-
GOND_19	-	-	-
GOND_20	Identifikation Art. 20	-	-
GOND_21	-	-	-
GOND_22	-	-	-
GOND_23	-	-	-
GOND_24	-	-	-
GOND_25	-	-	-
GRAU_01	Identifikation Art. 17	-	-
GRAU_04	-	-	-
GRAU_05	-	-	-
GRAU_06	-	-	-
IMBR_02	Identifikation Art. 17	-	ZSU „IP“
IMBR_03	Identifikation Art. 17	-	ZSU „IP“
IMBR_04	Identifikation Art. 17	-	-
IMBR_09	-	-	-
IMBR_10	Identifikation Art. 17	-	-



IMBR_11	-	-	-
IMBR_12	-	-	-
IMBR_13	-	-	-
JUNG_01	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	ZSU „IP“
JUNG_02	-	-	ZSU „IP“
JUNG_04	-	-	-
JUNG_05	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	wahrscheinlich ja; Notwendigkeit und Umfang durch tiefergehende Untersuchungen zu prüfen	-
JUNG_06	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	ZSU „CE“
JUNG_07	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20	-	-
JUNG_08	-	-	-
JUNG_10	-	-	-
JUNG_13	-	-	-
JUNG_14	-	-	-
JUNG_16	-	-	-
JUNG_17a	-	-	-
JUNG_17b	-	-	-
JUNG_18	-	-	-
JUNG_25	-	-	-
JUNG_25a	Identifikation Art. 20	-	-
JUNG_26	Identifikation Art. 20	-	-
JUNG_27	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	wahrscheinlich ja; Notwendigkeit und Umfang durch tiefergehende Untersuchungen zu prüfen	-
JUNG_28	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 20 CEF-Identifikation	ggfs. ja; Notwendigkeit und Umfang durch tiefergehende Untersuchungen zu prüfen	-
JUNG_29	Identifikation Art. 20	-	-
JUNG_30	Identifikation Art. 20	-	-
JUNG_31	Identifikation Art. 20	-	-
JUNG_32	-	-	-
JUNG_33	-	-	-
JUNG_34	-	-	-
RODE_01	-	-	-
RODE_02	-	-	-
RODE_04	-	-	-



## 4 Monitoringmaßnahmen (Art. 10 c)

Da im Zuge der Ausarbeitung des PAG-Projektes und der hiermit verbundenen Strategischen Umweltprüfung viele der untersuchten Planzonen mit Flächenidentifikationen und Servituten im Sinne verschiedener Schutzgüter und vor allem hinsichtlich des Artenschutzes nach Art. 17 und Art. 20 NatSchG versehen und auf Ebene des PAG festgeschrieben wurden, sollen an dieser Stelle auch Aussagen bezüglich notwendiger Maßnahmen zur Planüberwachung, dem sogenannten Monitoring, getroffen werden. Die folgenden Ausführungen beschreiben dabei den Nutzen und die Notwendigkeit solcher Suivi-Maßnahmen. Die daran anschließenden tabellarischen Darstellungen gehen auf bestimmte Maßnahmen der jeweiligen Planzone ein und zeigen auf, wie diese überwacht werden sollten.

### 4.1 GENERELLES ZUM MONITORING

Im Rahmen der Umweltüberwachung sollte einerseits auf unvorhergesehene, negative Umweltauswirkungen geachtet werden und andererseits die Wirksamkeit der vorgesehenen Untersuchungen und Kompensationsmaßnahmen sichergestellt werden.

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene der „Plans directeurs“ bzw. PAP festzulegen. Diese können auf Grund des größeren Detaillierungsgrades über die grundsätzlichen Vorschläge auf PAG- bzw. SUP-Ebene hinausgehen oder anders ausfallen.

Die Einhaltung der Umweltbestimmungen und die Umweltüberwachung liegen generell im öffentlichen Interesse, sodass die Planüberwachung im Allgemeinen von Seiten der Gemeinde (Verwaltung) stattfindet. Ein Monitoring sollte, der Zielvorstellung entsprechend, in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden oder aber zu besonderen Zeitpunkten, die für die jeweiligen Maßnahmen festgelegt werden. Hierbei ist zu unterscheiden, ob sich die notwendige Planüberwachung auf eine einzelne Maßnahme bezieht (maßnahmenbezogenes Monitoring) oder aber ob die Maßnahme auf eine bestimmte Art und deren Population bezogen ist (populationsbezogenes Monitoring). Ersteres bezieht sich zumeist auf Bepflanzungsmaßnahmen oder Einzelmaßnahmen zum Artenschutz, in deren Fall lediglich eine oder wenige zusätzliche Kontrollen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung erfolgen. Ein populationsbezogenes Monitoring wird zumeist dann notwendig, wenn CEF-Maßnahmen zum funktionserhaltenden Ausgleich umzusetzen sind. Ob die betroffene Art die neue Lebensstätte annimmt und ob die Maßnahme zweifelsfrei als erfolgreich bewertet werden kann, ist um ein Vielfaches aufwendiger als ein maßnahmenbezogenes Monitoring. Der verantwortliche Projektträger muss sich hier der möglichen Folgekosten bewusst sein und abwägen, ob sich die Planung unter diesen Voraussetzungen noch lohnt.

Für die Gemeinde als Planungsträger des PAG ist es sinnvoll und auch empfehlenswert, die notwendigen Monitoring-Arbeiten und deren Planung an ein entsprechend qualifiziertes Planungsbüro oder eine hierzu geeignete Einrichtung, wie etwa eine biologische Station, zu vergeben.



Die Gemeinde Junglinster ist an das Syndikat SIAS (Syndicat intercommunal à vocation multiple) angegliedert. Die Projekte, Arbeiten und Leistungen des SIAS könnten sinnvoll in das Monitoring zu den notwendigen umwelt- und artenschutzrechtlichen Auflagen, die auf PAG-Ebene definiert wurden, eingebunden werden.

In diesem Sinne wird generell empfohlen, hinsichtlich des Monitorings in der Gemeinde Junglinster ein Gesamtkonzept zu entwickeln, welches die Umsetzung nötiger Maßnahmen plant und eine adäquate Kontrolle ermöglicht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass sich die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Ausgleich des jeweiligen Eingriffes im Falle verschiedener Planzonen erst auf Grundlage tiefergehender Untersuchungen ableiten lassen. Solange diese nicht hinreichend genau geklärt sind, können die entsprechenden Maßnahmen auch nicht in einem Monitoring-Konzept berücksichtigt werden.

Dennoch erscheint es durch ein Monitoring-Konzept möglich, dass sich die Monitoring-Arbeit unter Federführung der Gemeinde, der Planung und Kontrolle z. B. durch eine biologische Station oder ein akkreditiertes Büro und die Durchführungen der Maßnahmen selbst durch weitere Spezialisten kombinieren lassen, sodass zu jeder Zeit sicher abgeklärt ist, dass die festgelegten Planungsziele auch mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden können.

Dies ist insbesondere dann von großer Bedeutung, wenn die Plan- und Maßnahmenumsetzungen durch Dritte (Promoteure) erfolgen sollen. Hier ist es vor allem aus Sicht des Arten- und Naturschutzes als überaus positiv anzusehen, wenn eine unabhängige Stelle die artenschutzrechtlichen Forderungen und deren Umsetzung kontrolliert. In diesem Kontext ist anzumerken, dass die Gemeinde im Falle großer Planflächen, die mit einer Vielzahl von Flächeneigentümern verbunden sind, besser selbst als ausführendes Organ des PAP auftritt, da so vielen potentiellen Konflikten vorgebeugt werden kann und Fragestellungen etwaiger Kompensationsverpflichtungen einfacher abgewickelt werden können.

Im Folgenden sollen nun Empfehlungen zu generellen Monitoring-Maßnahmen aufgezeigt werden, die in der Tabelle nach Schutzgütern aufgesplittet sind. Im darauffolgenden Unterkapitel werden dann tabellarisch die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Planzonen der SUP dargestellt.

Tab. 2: Generelle Empfehlungen zu Maßnahmen der Planüberwachung bezogen auf den PAG

Schutzgut	Indikator	Beeinträchtigung	Bewertungs-grundlage	Maßnahme	Akteur, Zuständigkeit
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	ZSU „ES“ (Etude sol), Altlasten-(verdacht)	Gesundheitsgefährdung	Altlastenkataster	Absprache mit der Umweltverwaltung, ggf. Untersuchung und Sanierung. Kontrolle der notwendigen Sanierung . <b>Zeitpunkt:</b> Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Sanierung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
	ZSU „CE“ (Cours d'eau); Überschwemmungsbereich	Gesundheitsgefährdung	Hochwasserrisiko-managementplan	Absprache mit der AGE erforderlich. Kontrolle der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen. <b>Zeitpunkt:</b> Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Planung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Flächen mit Art. 17- Biotopen	Verlust von Art. 17-Biotopen	Biotopkataster	Erhalt der Biotope, die mit Art. 17-Kennzeichnung versehen sind. Kompensation der ggf. überplanten Art. 17-Biotope. Kontrolle der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. <b>Zeitpunkt:</b> Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	Projektträger, Genehmigungsbehörde
	Flächen mit Identifikation von Art. 17- Habitaten	Verlust von Lebensräumen geschützter Arten	Potentialabschätzung bzw. Detailstudie	Kompensation von Habitaten geschützter Arten (auch im Rahmen des Vorsorgeprinzipes) Kontrolle der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen <b>Zeitpunkt:</b> Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
	Flächen mit Identifikation nach Art. 20 und CEF	Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verlust essentieller Jagdhabitats geschützter Arten)	Potential-abschätzung bzw. Detailstudie	Durchführung der detaillierten artenschutzrechtlichen Überprüfung. Definition und Umsetzung nachweislich geeigneter Maßnahmen in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Feldstudie. Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen. <b>Zeitpunkt:</b> Planungsphase sowie nach der Umsetzung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Boden	ZSU „ES“ (Etude sol), Altlasten-(verdacht)	Gesundheitsgefährdung	Altlastenkataster	Absprache mit der Umweltverwaltung, ggf. Untersuchung und Sanierung. Kontrolle der notwendigen Sanierung . <b>Zeitpunkt:</b> Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Sanierung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde

Schutzgut	Indikator	Beeinträchtigung	Bewertungs-grundlage	Maßnahme	Akteur, Zuständigkeit
Wasser	Kapazitäten Kläranlagen	Überlastung der Kläranlage	Informationen Syndikate bzw. AGE	Überwachung und Entwicklung der Kapazitäten <b>Zeitpunkt:</b> Planungsphase sowie regelmäßig nach der Planumsetzung	Genehmigungsbehörde
	ZSU „EP“, Trinkwasser-schutzzone	Lage der Gemeinde teilweise innerhalb einer provisorischen Trinkwasserschutzzone	Informationen AGE	Absprache mit der AGE erforderlich. Kontrolle der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen. <b>Zeitpunkt:</b> Planungsphase sowie nach der Umsetzung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Klima	Frischluft-leitbahnen	Veränderung der natürlichen Luftströmungen	Klimafunktionskarten	Offenhalten von Leitbahnen der lokalen Luftströmungen, kein Querverbau <b>Zeitpunkt:</b> Planungsphase	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Landschaft	ZSI „IP“, Landschafts-bild	Nachteilige Beeinflussung der natürlichen Sichtbeziehungen sowie Schönheit und Eigenart der Landschaft	-	Landschaftliche Integration neuer Siedlungselemente durch einheimische und standortgerechte Bepflanzung Kontrolle der Bepflanzung <b>Zeitpunkt:</b> Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Pflanzungen.	Projektträger
Kultur- und Sachgüter	Zone orange / rouge (CNRA), Baudenkmälern (SSMN)	Verlust von Kultur- und Sachgütern	Informationen CNRA und SSMN	Koordination mit CNRA und SSMN Ggfs. archäologische Stichprobenuntersuchungen Sicherung von archäologischen Funden und erhaltenswerten Gebäuden <b>Zeitpunkt:</b> Planungsphase	Projektträger, Genehmigungsbehörde

## 4.2 MONITORING DER JEWEILIGEN PLANZONEN

Tab. 3: Empfehlungen von Planüberwachungsmaßnahmen bezogen auf die jeweiligen Planzonen der Gemeinde Junglinster

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
<b>Beidweiler</b>				
BEID_01	CEF-Maßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung des nord-südlich verlaufenden Grünkorridors, ggfs. Ersatzpflanzungen	Pflanzung vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien- Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung	Einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger
BEID_02	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien- Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
BEID_05	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
BEID_06	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring,	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen,	Projektträger,

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
		Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
BEID_12	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
BEID_13	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
BEID_15	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
<b>Bourglinster</b>				
BOUR_01	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
BOUR_03	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
BOUR_09	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde



Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
				Genehmigungsbehörde
BOUR_10	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
BOUR_11	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
<b>Eisenborn</b>				
EISE_01	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
EISE_09	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
<b>Eschweiler</b>				
ESCH_01	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien- Büro, Genehmigungsbehörde
ESCH_02	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien- Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung	Einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
ESCH_03	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
ESCH_05X	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung	Einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger
<b>Godbrange</b>				
GODB_01	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
GODB_07	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
<b>Gonderange</b>				
GOND_03	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
GOND_05_14	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung	Einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger
GOND_06	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
GOND_15	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung	Projektträger, ggfs. Studien-Büro,

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
			der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Genehmigungsbehörde
<b>Graulinster</b>				
GRAU_01	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
<b>Imbringen</b>				
IMBR_02	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung	Einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger
IMBR_03	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung	Einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger
IMBR_04	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
IMBR_10	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
<b>Junglinster</b>				
JUNG_01	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung	Einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger
JUNG_02	ZSU „IP“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Pflanzungen zur landschaftlichen Einbindung	Einmalige Kontrolle der Pflanzungen direkt nach Umsetzung, wiederholte Kontrolle nach zwei bis drei Jahren	Projektträger
JUNG_05	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
JUNG_06	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
JUNG_07	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
JUNG_27	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
JUNG_28	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien-Büro,

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
			Kontrolle je nach Maßnahme	Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde